

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege in Zeiten von Corona

- für Eltern -

Ab dem 29. Juni 2020 ist ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in der Kindertagespflege möglich. Im Hinblick darauf haben wir nachfolgend die wichtigsten Veränderungen in Form eines Fragenkatalogs zusammengestellt:

Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab 29.06.2020:

Was passiert, wenn das Kind wieder regulär den Kindergarten oder die Schule besuchen kann?

Der Besuch der Schule oder der Tageseinrichtung ist für Kinder über 3 Jahre vorrangig. Die Eltern müssen die geänderten Betreuungszeiten durch ein Betreuungszeitenblatt mitteilen. Das Dokument befindet sich [hier](#), muss vom Tageselternverein abgestempelt und bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingereicht werden.

Ab welchem Datum müssen die Betreuungszeiten angepasst werden?

Ändern sich die Betreuungszeiten, weil das Kind wieder öfter den Kindergarten oder die Schule besucht, müssen die Betreuungszeiten spätestens ab 01.07.2020 angepasst werden.

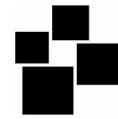
Was passiert, wenn die Betreuung ab 29.06.2020 bereits mit geänderten Betreuungszeiten beginnt? Wirkt sich dies auch auf den Kostenbeitrag aus?

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Betreuungszeiten werden höher, dann wird der Monat Juni anteilig berechnet, die Differenz zur bisherigen Geldleistung an die Tagespflegeperson nachgezahlt. Der Kostenbeitrag wird ab dem 01.07.2020 angepasst.
2. Die Betreuungszeiten werden geringer, dann wirkt sich die Änderung erst ab dem 01.07.2020 aus. Es erfolgt keine Rückforderung an die Tagespflegeperson. Der Kostenbeitrag wird erst ab dem 01.07.2020 angepasst.

Was passiert, wenn die Eltern das Kind weiterhin nicht in die Betreuung bringen möchten?

Sofern sich Eltern dafür entscheiden ihr Kind nicht in die Betreuung zur Tagespflegeperson zu lassen, erhält die Tagespflegeperson keine laufende Geldleistung. Die Gründe der Eltern sind nicht relevant.



Die derzeitige Tagespflegeperson ist eine Vertretung. Was ist zu beachten, wenn diese Tagespflegeperson das Betreuungsverhältnis dauerhaft übernehmen soll?

Hierzu ist diese [Abfrage](#) von der Tagespflegeperson einzureichen. Liegt die Abfrage nicht vor, kann keine weitere Zahlung erfolgen.

Wie ist zu verfahren, wenn die Betreuung nicht wieder beginnt?

Sofern das Betreuungsverhältnis nicht wieder aufgenommen wird, ist dies der Wirtschaftlichen Jugendhilfe schriftlich (bspw. E-Mail) mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis wird daraufhin eingestellt.

Eingeschränkter Regelbetrieb ab 18.05.2020:

Im Zeitraum vom 18.05.2020 bis 29.06.2020 war die Kindertagespflege nur im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs möglich. Dazu haben wir nachfolgend die wichtigsten Regelungen zusammengefasst:

Ab dem 18.05.2020 ist ein eingeschränkter Regelbetrieb wieder möglich. Was bedeutet das?

Zulässig sind maximal 5 Kinder in der Betreuung. Es gelten weiterhin die Kriterien der Platzvergabe zur Notbetreuung aus der Corona-Verordnung, d.h. dass zunächst die Notbetreuungskinder einen Betreuungsanspruch haben. Wenn dann noch weitere Plätze zur Verfügung stehen, muss eine Auswahl durch die Tagespflegeperson getroffen werden.

Was passiert, wenn nicht direkt am 18.05.2020 mit der Betreuung begonnen wurde?

Die Zeit vom 18.05.2020 bis zum 30.06.2020 wird als Übergangszeit zur Organisation und ggf. Neuplanung der Tagespflege eingeräumt. In diesem Zeitraum gilt:

Für Kinder die nicht betreut werden, weil

- 1.) die Tagesmutter nicht betreuungsbereit ist oder
- 2.) das Kind nicht betreuungsbereit ist,

erhalten Tagespflegepersonen ihre Geldleistung in Höhe von 80% noch bis längstens 30.06.2020.

Was passiert, wenn Eltern ihr Kind auch nach dem 30.06.2020 nicht in die Betreuung zur Tagespflegeperson geben möchten?

Sofern sich Eltern dafür entscheiden ihr Kind nicht in die Betreuung zur Tagespflegeperson zu lassen, erhält die Tagespflegeperson keine laufende Geldleistung. Die Gründe der Eltern sind nicht relevant.

Stand: 18.06.2020

Kostenbeitrag:

Wie wirkt es sich auf den Kostenbeitrag aus, wenn die Betreuung ab dem 18.05.2020 wieder möglich ist?

Hier gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

- 1.) Die Betreuung beginnt zwischen 18.05. und 30.06; dann wird ein anteiliger Kostenbeitrag festgesetzt.
- 2.) Die Betreuung beginnt am 01.07.; es wird kein Kostenbeitrag für Mai und Juni festgesetzt. Für Juli ist dann der reguläre Kostenbeitrag zu zahlen.

Der Kostenbeitrag in der Tagespflege wurde für März und April ans Jugendamt gezahlt. Werden die Beiträge zurückerstattet und falls ja, wie?

Ja, es erfolgt eine Rückerstattung oder Verrechnung. Der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege wird für den kompletten Monat März und April nicht erhoben. Der zuständigen Sachbearbeitung der WJH ist die Bankverbindung mittels [Zusatzblatt](#) mitzuteilen. Die Rückerstattung erfolgt zeitnah.

Wie verhält es sich mit weiteren Monaten, solange die reguläre Tagespflege untersagt ist?

Auch für die Zukunft gilt, dass die Kostenbeiträge erst mit der Inanspruchnahme der Tagespflege fällig werden. Daueraufträge ans Jugendamt können gestoppt werden, bis die Tagespflege wieder erlaubt ist.

Wird für die Notbetreuung ein Kostenbeitrag erhoben?

Ja, der Kostenbeitrag wird pro Notbetreuungsstunde erhoben. Die Höhe wird mittels Bescheid festgesetzt.

Was können Eltern tun, wenn sie den Kostenbeitrag nicht zahlen können?

Es besteht auf [Antrag](#) die Möglichkeit eine jugendhilferechtliche Berechnung gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII durchzuführen. Die Grundlage für diese Berechnung bildet das Einkommen der Familie (u.a. Nettoeinkommen, Kindergeld, Unterhalt) und die Ausgaben der Familie (u.a. Miete, Nebenkosten, Pflichtversicherungen, Fahrtkosten).

Hinweis: Bei Bezug folgender Leistungen ist der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege auf Antrag zu erlassen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung)
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Stand: 18.06.2020

Der jeweils gültige Bescheid ist als Nachweis vorzulegen.

Kinderfrauen:

Ich/Wir habe(n) eine Kinderfrau angestellt. Was gilt es für zu beachten?

Kinderfrauen dürfen ab dem 04.05.2020 wieder betreuen. Sofern die Betreuung wieder erfolgt, ist dies der WJH mittels [Zusatzblatt](#) durch die Eltern mitzuteilen.

Wichtig: Die weitere Zahlung der laufenden Geldleistung ist von dieser Mitteilung abhängig.

Gibt es besondere Regelungen für Kinderfrauen?

Ja. Sofern Kinderfrauen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe die Betreuung ihrer bisherigen Tageskinder nicht ausüben, werden 80% der ansonsten fälligen lfd. Geldleistung weitergezahlt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Sie gehört krankheitsbedingt (Vorerkrankung) zu einer Risikogruppe lt. Robert-Koch-Institut (RKI) und weist dies durch ärztliches Attest nach, dass sie zur Risikogruppe lt. RKI gehört.
2. Sie gehört aufgrund ihres Alters (Vollendung des 60. Lebensjahres) zur Risikogruppe. Ein Nachweis ist nicht erforderlich, es genügt eine Mitteilung (schriftlich und unterschrieben durch die Kinderfrau) an die zuständige Sachbearbeitung der WJH, dass die Betreuung aufgrund des Alters nicht erfolgt.

Was geschieht, wenn die Kinderfrau die Betreuung nicht übernehmen kann, die Betreuung jedoch notwendig ist?

Die Eltern können sich dann an die Stadt/Gemeinde wenden und eine Notbetreuung beantragen. Die Voraussetzungen prüft die Stadt/Gemeinde. Sind die Kriterien erfüllt, wird das Kind entweder in einer Einrichtung oder in Tagespflege notbetreut.

Muss ich als Arbeitgeber der Kinderfrau Kurzarbeitergeld beantragen?

Grundsätzlich ja, denn das Kurzarbeitergeld ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Regelung, dass der Jugendhilfeträger 80% der ansonsten fälligen monatlichen Geldleistung übernimmt greift somit erst, wenn ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld ausgeschlossen ist. Dass ein solcher Anspruch nicht besteht, ist durch entsprechende Unterlagen (bspw. Ablehnung durch die Agentur für Arbeit) nachzuweisen.

Was geschieht mit den bereits geleisteten Zahlungen des Jugendamts, wenn das Kurzarbeitergeld bewilligt worden ist?

Da Kurzarbeitergeld vorrangig gegenüber den Leistungen des Jugendamts ist, sind die Zahlungen vollumfänglich zurückzuerstatten. Bitte nehmen Sie in einem solchen Fall direkt Kontakt mit der zuständigen Sachbearbeitung auf.

Allgemeines:

Was passiert, wenn der Bewilligungszeitraum während der Schließung der Tagespflege ausläuft?

Durch die Eltern ist, wie gewohnt, ein Verlängerungsantrag zu stellen. Die Weitergewährung der 80% der ansonsten fälligen monatlichen Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt so lange, bis die Tagespflege wieder erlaubt ist. Geplante/beantragte/bewilligte Änderungen des Betreuungsumfangs wirken sich erst auf die laufende Geldleistung aus, wenn die Tagespflege wieder möglich ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter des Kreisjugendamtes unter der Telefon- und Faxnummer 0711 – 3902 und der jeweiligen Durchwahl zur Verfügung:

Bereich:	Name:	Durchwahl	E-Mail:
A - Ber	Frau Roosz	42527 (Fax: 52527)	Roosz.Sarah@LRA-ES.de
Bes - D	Frau Seifert	42663 (Fax: 52663)	Seifert.Synke@LRA-ES.de
E - Ha	Frau Ringenspacher	42852 (Fax: 52852)	Ringenspacher.Stefanie@LRA-ES.de
Hb - Kara	Frau Küz	42860 (Fax: 52860)	Kuez.Simone@LRA-ES.de
Karb - Kz	Frau Ambach	42460 (Fax: 52460)	Ambach.Melanie@LRA-ES.de
K - Ol	Frau Unger	42626 (Fax: 52626)	Unger.Tamara@LRA-ES.de
Om - She	Frau Friedl	42526 (Fax: 52526)	Friedl.Melissa@LRA-ES.de
Shf - Z	Frau Fleisch	43038 (Fax: 53038)	Fleisch.Rebecca@LRA-ES.de